

II. Die Ausbildung der Akzessisten nach der ersten Prüfung betreffend.

§. 12.

Nach bestandnem Examen wird jeder Rechts-Kandidat, der von nun an die Bezeichnung „Akzessist“ erhält, durch das Ministerium einem Kreisgerichte des Landes, welchem er angehört, zugewiesen und durch dasselbe auf den allgemeinen Staatsdiener-Eid verpflichtet.

Bei der Zuweisung an die verschiedenen Kreisgerichte soll zwar auf die eigenen Wünsche des Akzessisten billige Rücksicht genommen, jedoch, damit der Zweck praktischer Ausbildung möglichst erreicht werde, vor Allem darauf Bedacht genommen werden, daß die Zahl der dem einzelnen Kreisgerichte zugetheilten Akzessisten zu dem Geschäftsumfange dieser Behörde und der ihr unterstellten Einzelgerichte in einem möglichst richtigen Verhältnisse stehe.

§. 13.

Ein jeder Akzessist ist nach bestandener erster Prüfung behufs seiner praktischen Ausbildung zwei Jahre lang bei gerichtlichen Behörden zu beschäftigen und zwar zuerst mindestens ein Jahr lang bei einem Einzelgerichte, nachher aber bei einem Kreisgerichte oder Einzelgerichte.

Für die Beschäftigung des Akzessisten während dieses Ausbildungs-Kurses sind folgende Vorschriften maßgebend.

Zunächst ist der Akzessist einige Monate lang unter gehöriger Anleitung zu dem mehr mechanischen Dienste, daneben aber auch zum Protokollieren zu verwenden. Hierbei ist darauf zu sehen, daß er eine gewisse Uebersicht über den Geschäftsgang im Allgemeinen und über die verschiedenen bei der betreffenden Behörde vorkommenden Angelegenheiten gewinne. Nach dieser Zeit soll von der Heranziehung zu den mehr mechanischen Verrichtungen abgesehen und die Beschäftigung, soweit irgend thunlich, auf alle Geschäftszweige erstreckt werden.

Zu diesem Zwecke ist der Akzessist namentlich auch zur Aufnahme von Anbringen und Klagen, zur Abhaltung von Terminen, zum Expediren und Entwerfen von Ausfertigungen, Beschlüssen und Entscheidungen in Civil-Prozess- und Untersuchungs-Sachen, sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, jedoch stets unter spezieller Aufsicht des Dirigenten oder eines andern Mitglieds der betreffenden Behörde, zu verwenden.

Diesjenigen Akzessisten, welche durch den Ausfall der ersten Prüfung die Befähigung erlangt haben, zum Auditoren-Examen zugelassen zu werden (§. 17), müssen im zweiten Jahre ihres Ausbildungs-Kurses mindestens sechs Monate lang bei dem Kreis-